

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

N^o 17.

Marienwerder, den 28. April

1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Das Preussische Staatsschuldbuch ist auch im
soeben abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer
von Schulverschreibungen der konsolidirten Staats-
anleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug am

31. März
1895: 16 998 über 994 816 600 Mk. Kapital
1896: 18 037 " 1 058 733 800 " "
sie ist bis zum 31. März 1897 auf
19 467 über 1 158 586 500 Mk. Kapital

gestiegen.

Von den letztgedachten Konten entfallen 84,5 %
auf Kapitalien bis zu 50 000 Mark und 15,5 % auf
größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren am 31. März 1897
12 988 Konten über 535 732 500 Mark, für juristische
Personen 3093 Konten über 407 789 300 Mark ein-
getragen. Die Zahl der Konten über bevormundete
oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten
Jahre von 1191 auf 1234 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangs-
berechtigten halbjährlich 10 789 Posten von der Staats-
schulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder
Postanweisung direkt zuwenden, 2954 Posten wurden
durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt
und 9482 Posten wurden bei den mit der Auszahlung
beauftragten Königlichen Kassen abgehoben.

2) Bekanntmachung.

Die Ausführung der auf Grund der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der
Dampfkessel, vom 15. März 1897 (Extrabeilage zu Nr. 12 des Amtsblatts der Königlichen Regierung) vor-
zunehmenden Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen bei den nicht fiskalischen Dampfkesseln und
den Dampfkesseln in landwirtschaftlichen Betrieben und ihren nicht unter die Gewerbe-Ordnung fallenden
Nebenbetrieben, soweit sie bisher den Gewerbe-Inspektionsbeamten oblag, erfolgt vom 1. April d. Js. ab
durch die von mir als Sachverständige im Sinne des § 3 des Gesetzes, betreffend den Betrieb der Dampf-
kessel, vom 3. Mai 1872 (G.-S. S. 515) anerkannten Ingenieure der Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine
nach Maßgabe der ihnen von mir bereits verliehenen Berechtigungen.

Da die Vereinsingenieure die Untersuchung der oben bezeichneten Kessel in meinem Auftrage aus-
führen und dabei lediglich an die Stelle der Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten treten, so folgt aus dieser
Maßregel für die Dampfkesselbesitzer keinerlei Verpflichtung, den Dampfkesselrevisions-Vereinen als Mit-
glieder beizutreten.

Name und Sitz der Kesselüberwachungsvereine, deren Ingenieure mit den Kesselunter-
suchungen in den einzelnen Landestheilen beauftragt worden sind, ergibt die im Auszuge an-
liegende Uebersicht über ihre örtliche Zuständigkeit und die Vorschrift des § 9 Absatz II der er-
wähnten Anweisung.

Ausgegeben in Marienwerder am 29. April 1897.

Von den Konteninhabern wohnen 16 430 in
Preußen, 2775 in anderen Staaten Deutschlands, 195
in den übrigen Staaten Europas, 20 in Asien, 9 in
Afrika und 38 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Be-
sitzern Preussischer Konsols zu empfehlen, für welche
diese Papiere eine dauernde Anlage bilden, und
welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden un-
bedingt sichern wollen, der ihnen, so lange ihr
Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldver-
schreibungen und Zinscheine abhängig ist, durch Dieb-
stahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser
Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den
Konteninhabern nicht erhoben. Für jede Einschrift
ist ein einmaliger Betrag von 25 Pfennig für
jede angefangenen 1000 Mark des Kapitalbetrages,
über welchen verfügt wird, (mindestens 1 Mark) zu
zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nach-
richten über das Preussische Staatsschuldbuch“, welche
über Zweck und Einrichtung des Schuldbuchs Ge-
naueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder
direkt von dem Verleger J. Guttenberg Berlin, für
den Preis von 40 Pfg. oder durch die Post frei
45 Pfg. bezogen werden.

Berlin, den 12. April 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Hoffmann.

Alle Eingaben in Angelegenheiten der Prüfung und Untersuchung von Dampfkesseln der bezeichneten Arten und alle Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zu ihrem Betriebe sind zur Vermeidung von Verzögerungen künftighin unmittelbar an den hiernach zuständigen Kesselverein oder an seine Ingenieure zu richten.
 Berlin, den 22. März 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
 gez. Brefeld. B 9470.

Uebersicht

über die örtliche Zuständigkeit der Preussischen Dampfkessel-Ueberwachungsvereine bei den im staatlichen Auftrage vorzunehmenden Prüfungsgeschäften an den nicht fiskalischen Schiffsdampfkesseln und den Dampfkesseln in landwirthschaftlichen Betrieben und ihren nicht unter die Gewerbe-Ordnung fallenden Nebenbetrieben.

Name des Regierungsbezirks oder seiner Theile.	Name und Sitz des dafür zuständigen Vereins.
1 und 2 pp. 3 Danzig. Regierungsbezirk in seiner Gesamtheit. 4 Marienwerder. Regierungsbezirk in seiner Gesamtheit. 5 bis 35 pp.	Westpreussischer Verein zur Ueberwachung von Dampfkesseln in Danzig.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
 der Provinzial-Behörden etc.**

3) Bekanntmachung.
 Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Koppetsch in Rudnick zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ronsden, Kreises Graudenz, an Stelle des verstorbenen Gemeinde-Vorstehers Bezel in Adamsdorf zur öffentlichen Kenntniß.
 Danzig, den 15. April 1897.
 Der Ober-Präsident.

4) Bekanntmachung.
 Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsverwalters und stellvertretenden Gutsvorstehers Wieries in Heimbrunn zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Biskowo, Kreises Culm, an Stelle des verstorbenen Gutsverwalters Müller in Heimbrunn zur öffentlichen Kenntniß.
 Danzig, den 15. April 1897.
 Der Ober-Präsident.

5) Bekanntmachung.
 Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:
 1. des Gutsverwalters und Gutsvorstehers Otto Erdmenger in Powiatel zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lindenau, Kreises Graudenz, an Stelle des verstorbenen Gutsbesizers Dorau in Powiatel und
 2. des Lehrers Leopold Christ in Richnowo zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk
 zur öffentlichen Kenntniß.
 Danzig, den 15. April 1897.
 Der Ober-Präsident.

6) Bekanntmachung.
 Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Lück in Eichfier zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mellentin, Kreises Dt. Krone, an Stelle des Bauerhofbesizers Fr. Bliessner in Eichfier zur öffentlichen Kenntniß.
 Danzig, den 20. April 1897.
 Der Ober-Präsident.

7) Bekanntmachung.
 Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Schmодde in Massanken zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Massanken, Kreises Graudenz, an Stelle des Besitzers Matthiae in Massanken zur öffentlichen Kenntniß.
 Danzig, den 21. April 1897.
 Der Ober-Präsident.

8) Bekanntmachung.
 Am 26. April tritt in Großsibsan bei Warlubien eine Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung mit dem Postamte in Warlubien durch eine täglich einmal verkehrende Botenpost mit unbeschränkter Beförderung erhält.
 Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werde folgende Ortschaften zugetheilt werden: Krusch, Kleinsibsan, Compagnie, Bankowen und Birkenrode.
 Danzig, den 17. April 1897.
 Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

9) Bekanntmachung.
 Am 26. April tritt in Scharnese bei Blotto eine Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung durch eine täglich einmal verkehrende Botenpost mit unbeschränkter Beförderung zwischen Damerau (Kreis Culm) und Scharnese und mit den Bahnposten der

Eisenbahnzüge 131 und 551 der Strecke Bromberg-Schönsee erhält.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften zugetheilt werden: Schlonz, Schemlau mit Abbauten, Janowo, Stoffriede, Abl. Neudorf und Kšiner sowie Scharneser Abbauten.

Danzig, den 20. April 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

10) Bekanntmachung.

Am 1. Mai tritt in Schirosław bei Driczmin eine Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung mit dem Postamte in Unianno durch eine täglich einmalige Botenpost mit unbeschränkter Beförderung erhält.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften zugetheilt werden: Abl.

12) Bekanntmachung.

Folgende Postsendungen lagern bei der hiesigen Ober-Postdirektion als unbestellbar:

Lauende Nr.	Gegenstand.	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Geldbetrag.		Ort und Zeit der Einlieferung.
				Ab	S	
1	Einschreibbrief	Frl. Clara Hauptfleisch	Stolz	—	—	Thorn am 17. 1.97.
2	Postanweisung	Bonn, Kirchendiener	Graudenz	10	—	" " 22. 9.96.
3	"	Nr. 20	Danzig	44	80	Marienwerder " 1.10.96.
4	Paket	Johann Zibulka, Musiketier	Königsberg Pr.	—	—	" " 25.12.96.

Die Absender der genannten Sendungen werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab zur Empfangnahme der Sendungen zu melden, widrigenfalls nach Ablauf der gedachten Frist über die bezeichneten Sendungen bezw. Geldbeträge zum Besten der Postunterstützungskasse verfügt werden wird.

Danzig, den 15. April 1897.

13) Bekanntmachung.

Am 1. Juni 1897 tritt für den Güterverkehr mit der Marienburg-Mlawka'er Eisenbahn ein neuer Tarif in Kraft. Durch denselben werden neben wesentlichen Verkehrserweiterungen, auch einzelne wenige Verkehrsbeschränkungen, sowie mehrfache Frachtmäßigungen jedoch auch einige unerhebliche Erhöhungen herbeigeführt. Die letzteren erlangen erst am 16. Juli 1897 Gültigkeit. Durch den neuen Tarif werden aufgehoben:

Der bisherige Gütertarif für den Nachbarverkehr mit der Marienburg-Mlawka'er Eisenbahn vom 1. April 1893 nebst Nachträgen,

der Gütertarif für den Binnenverkehr des früheren Direktionsbezirks Bromberg vom 1. Januar 1893 nebst Kilometerzeiger vom 1. Juli 1894,

der Staatsbahn-Gütertarif Bromberg-Breslau vom 1. XI. 91,

der Staatsbahn-Gütertarif Bromberg-Berlin vom 1. VIII. 91,

der Staatsbahn-Gütertarif Bromberg-Magdeburg vom 1. VIII. 89,

der Staatsbahn-Gütertarif Bromberg-Altona vom 1. I. 93,

Salesche, Bremin, Jacobsdorf, Gorzalinost, Mariensfelde und Schiroslawek.

Danzig, den 23. April 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

11) Bekanntmachung.

Am 1. Mai tritt in Rauden (Bz. Dzg.) eine Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung mit dem Postamte in Pelplin durch die Privatpersonenfuhrwerke Pelplin-Großfalkenau und Pelplin-Abl. Liebenau erhält.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften zugetheilt werden: Rauden-felde, Raudenermühle, Raudener Niederung, Großgartz und Großgartz Niederung.

Danzig, den 24. April 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
der Staatsbahn-Gütertarif Bromberg-Erfurt vom 1. I. 92

und zwar in vollem Umfange.

Die in den Tarif aufgenommenen zusätzlichen Bestimmungen zur Verkehrsordnung sind gemäß den Vorschriften unter I (2) genehmigt worden.

Druckabzüge des neuen Tarifs können durch die Verbandsstationen käuflich bezogen werden.

Danzig, den 22. April 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion als geschäftsführende Verwaltung.

14) Bekanntmachung.

Vom 1. Mai bis 30. September d. Js. werden auf den Stationen Czerminsk, Danzig Hptbhf., Dt. Eylau, Dirschau, Elbing, Graudenz, Jablonowo, Konitz, Laskowitz, Marienburg, Marienwerder, Neustettin, Pr. Stargard Rückfahrkarten mit Gutscheinen nach Berlin mit 60 tägiger Geltungsdauer zum Anschlusse an die daselbst zum Verkauf stehenden festen Rundreise-, Sommer- und Anschluß-Rückfahrkarten ausgegeben.

Im Anschluß an Rundreisehefte nach Italien erfolgt die Ausgabe während des ganzen Jahres. Ermäßigung für Kinder, Gepäckfreigewicht und Zulassung von Fahrkarten beim Uebergange in höhere Wagen-

Klassen wie im gewöhnlichen Verkehre. Bei Benutzung der D-Züge ist die tarifmäßige Platzgebühr zu zahlen.

Bestellungen von Rückfahrkarten mit Gutscheinen werden durch umgehende Zusendung derselben mit der Post auf Gefahr und Kosten der Besteller ausgeführt, wenn gleichzeitig mit der Bestellung der Betrag der Rückfahrkarte und des Gutscheines gebührenfrei der Fahrkarten-Ausgabestelle zugesandt wird. Rückfahrkarte und Gutschein werden in diesem Falle mit dem Datum des Tages der Absendung abgestempelt, und gilt dieser Tag als Anfangstag der Gültigkeitsdauer.

Verzeichnisse, aus denen das Nähere zu ersehen ist, können vom 1. Mai d. Js. ab durch die Fahrkarten-Ausgabestellen zum Preise von je 10 Pf. bezogen werden. Die Käufer der Rückfahrkarten mit Gutscheinen erhalten dieselben kostenfrei.

Nähere Auskunft ertheilen die Fahrkarten-Ausgabestellen.

Danzig, den 24. April 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15) Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich den theologischen Prüfungen im nächsten Termin unterziehen wollen, haben uns ihre Meldung bis spätestens zum 10. Mai 1897 einzureichen.

Der Meldung zum Examen pro licentia concionandi sind beizufügen:

1. der Taufschein,
2. das Abgangszeugniß vom Gymnasium, event. das dasselbe ergänzende Zeugniß über die Prüfung in der hebräischen Sprache,
3. das Abgangszeugniß von der Universität bezw. den Universitäten,
4. das Abendmahlzeugniß,
5. ein deutsch abgefaßter Lebenslauf.

Der Meldung zum Examen pro ministerio sind beizufügen:

1. der Taufschein,
2. das Abgangszeugniß von der Universität bezw. den Universitäten,
3. das Abendmahlzeugniß,
4. ein deutscher Lebenslauf,
5. die Predigtlicenz,
6. der Nachweis über die erlebte Militär-Dienstpflicht bezw. Befreiung von derselben,
7. eine pflichtmäßige Erklärung über das Vorhandensein, eventl. über die Art und Entstehung etwaiger Schulden.

Sollte das Zeugniß zu 6 nicht gleich bei der Meldung oder bis zur Prüfung selbst beigebracht werden können, so wird die Prüfung dadurch zwar nicht aufgehoben, die Ausfertigung des Wahlfähigkeitszeugnisses nach bestandener Prüfung aber muß bis zur Beibringung des gedachten Zeugnisses ausgesetzt werden.

Sämmtliche Zeugnisse und Atteste sind in Urschrift und in Abschrift durch Vermittelung der Königlichen Superintendentur,

welche zugleich um Beifügung eines Führungs-Attestes zu ersuchen ist, einzureichen.

Auf der Meldung ist die Wohnung genau anzugeben.

Die bereits pro licentia concionandi geprüften Kandidaten haben auch anzuzeigen, auf welchem Schullehrer-Seminar sie den vorgeschriebenen sechswöchigen Kursus absolviert haben.

Danzig, den 10. April 1897.

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.
Meyer.

16) Bekanntmachung.

Nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken wird die zwei und neunzigste Ausloosung der 4 % Rentenbriefe sowie die achte Ausloosung der 3 1/2 % Rentenbriefe Litt. L. M. N. O. im Beisein von Abgeordneten der Provinzial Vertretung für die Provinzen Ost- und Westpreußen und eines Notars

Sonnabend, den 15. Mai d. Js.,

Vormittags 10 1/2 Uhr, in unserem Geschäftszimmer hierselbst Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 öffentlich stattfinden, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 15. April 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

17) Bergpolizei-Verordnung

betreffend
Abänderung
der

Allgemeinen Bergpolizei-Verordnung für den Bezirk des Königl. Oberbergamts zu Breslau vom 2. Januar 1888, sowie der

Bergpolizei-Verordnung über die Anschaffung, die Aufbewahrung, den Transport, die Herausgabe und die Verwendung der Sprengstoffe für den Verwaltungsbezirk des Königl. Oberbergamts zu Breslau vom 13. Juli 1895.

Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den Umfang seines Verwaltungsbezirks:

Artikel I.

Die Allgemeine Bergpolizei-Verordnung vom 2. Januar 1888 wird, wie folgt, abgeändert:

A. An Stelle des § 70 treten folgende Vorschriften:
Wettermenge. § 70.

Abf. 1. Die Menge der einer Schlagwettergrube in der Minute zuzuführenden frischen Wetter muß mindestens 2 Kubikmeter auf den Kopf der größten unterirdischen Belegschaft in einer Schicht betragen, wobei ein Pferd gleich vier Mann gerechnet wird.

Abf. 2. Die Forderung einer größeren Wettermenge im einzelnen Falle bleibt besonderer Anordnung des Oberbergamts vorbehalten.

§ 70 a.

Abf. 1. In allen Aus- und Vorrichtungsarbeiten im frischen Felde müssen mindestens 5 Kubikmeter reiner Wetter in der Minute für den Kopf ihrer größten Belegung vor Ort gelangen.

Abf. 2. Ausnahmen sind für gasarme Flöze mit schriftlicher Genehmigung des Revierbeamten zulässig.

B. An Stelle des § 74 treten folgende Vorschriften:

Führung der Wetterströme. § 74.

Abf. 1. Die Wetterführung ist so anzuordnen, daß möglichst viele selbständige Wetterabteilungen mit abgeforderten Wetterströmen geschaffen werden. Insbesondere muß jeder Bausohle für sich auf dem kürzesten Wege die erforderliche Menge (§§ 70 und 70 a) frischer Wetter zugeführt und innerhalb der einzelnen Bausohlen der Wetterstrom stets aufwärts geleitet werden.

Abf. 2. Die Abwärtsführung ist nur in den in der Auffahrung begriffenen Ueberhauen und Abhauen oder deren Parallelörter zulässig. Sie kann von dem Revierbeamten unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auch für andere Betriebe ausnahmsweise gestattet werden, wenn z. B. die abwärts geführten Wetterströme nicht weiter in Gebrauch genommen werden sollen, oder wenn in einzelnen reichlich bewetterten Abbauörter starker Gebirgsdruck die Erhaltung besonderer Wetterabfuhrstrecken sehr erschwert.

Abf. 3. Die Zuleitung von Wettern, welche bereits zur Wetterversorgung einer tieferen Sohle gedient haben, nach Betriebspunkten einer oberen Sohle kann, wo sie sich nicht vermeiden läßt, von dem Revierbeamten genehmigt werden, wenn auf dieser Sohle eine Auffrischung durch unmittelbare und ununterbrochene Zuführung genügender Mengen noch nicht benutzter Wetter erfolgt.

§ 74 a.

Abf. 1. In keiner Bauabtheilung dürfen, bevor nicht für dieselbe der Wetterdurchschlag nach einer oberen Sohle erzielt und ein vorschriftsmäßig beschaffener Wetterstrom hergestellt ist, die Grund- oder Theilungsstrecke weiter erlangt, Abbaustrecken getrieben oder Abbau geführt werden. Der gleichzeitige Betrieb einer Grund-(Theilungs-)strecke und einer die Verbindung mit einer oberen Sohle bezweckenden Strecke ist jedoch zulässig, wenn der aus der einen dieser Strecken abziehende Wetterstrom das Arbeitsort der anderen nicht berührt.

Abf. 2. Die Wetterströme, welche zur Bewetterung der innerhalb der Flöze ins frische Feld gehenden Aus- oder Vorrichtungsarbeiten gedient haben, dürfen auf dem Wege zur Wettersohle belegte Abbaustrecken und Abbaubetriebe nicht berühren.

§ 74 b.

Ausnahmen von den Regeln des § 74 Abf. 1 und des § 74 a unterliegen der Genehmigung des Revierbeamten.

C. An Stelle der §§ 76 und 77 treten folgende Vorschriften:

Bewetterung der Ortsbetriebe. § 76.

Abf. 1. Beim Abteufen von Schächten sind Wetterseider derart nachzuführen, daß der Abstand der Schachtsohle vom Ende des Wetterseiders 20 m nicht übersteigt.

Abf. 2. Querschläge, söhlige Strecken, Ueberhauen und — bei größerer Länge als 15 m — auch Abhauen müssen mit Parallelbetrieb oder unter Mitführung fester, d. h. an Sohle und Firste dicht anschließender Wetterseider hergestellt werden. In Ueberhauen und mehr als 15 m langen Abhauen muß die Mitführung von Wetterseidern auch beim Parallelbetriebe vom letzten Durchhiebe ab erfolgen.

Abf. 3. Bei den in Absatz 2 genannten Betrieben darf die Entfernung des Arbeitsortes vom letzten offenen Durchhiebe nicht mehr als 20 m, vom Ende des Wetterseiders nicht mehr als 4 m betragen.

Abf. 4. Auf eine Länge von nicht über 15 m darf das Ende des festen Wetterseiders, wenn eine Beschädigung desselben durch die Arbeit vor Ort zu besorgen ist, durch einen beweglichen Seider (Wettervorhang zc.) ersetzt werden.

Separatventilation. § 76 a.

Abf. 1. Statt durch die in § 76 Abf. 2 genannten Einrichtungen können die Dörter

a) durch Sonderbewetterung mittelst Druckluft oder Druckwasser in Lutten mit oder ohne Strahlapparate,

b) mittelst maschinell betriebener Ventilatoren mit frischen Wettern versorgt werden.

Abf. 2. Dies muß geschehen, wenn jene Einrichtungen (§ 76 Abf. 2) nicht ausreichen, um eine Ansammlung schlagender Wetter sicher zu verhüten.

Abf. 3. Zur Verstärkung des einem Ortsbetriebe zugeführten ständigen Wetterstromes oder zur Sonderbewetterung von Betrieben in Flözen mit geringer Grubengasentwicklung kann aushülfsweise auch Druckluft allein benutzt werden.

Abf. 4. Handventilatoren dürfen zur Sonderbewetterung nur insoweit Verwendung finden, als sie gemäß § 78 a Abf. 1 als ausschließliches Bewetterungsmittel zugelassen sind.

Abf. 5. Die in § 76 a Abf. 1 bis 4 genannten Einrichtungen zur Sonderbewetterung müssen stets so weit nachgeführt werden, daß die Wetterversorgung des Arbeitsortes nicht der Diffusion überlassen bleibt.

Spezialventilation. § 76 b.

Sofern es durch besondere Umstände (geringen Streckenquerschnitt, starken Gebirgsdruck und dergl.) bedingt und ohne Gefahr thunlich ist, können an Stelle der Wetterseider bei Parallelbetrieb sowie in Querschlägen und söhligen Strecken auch Wetterröschchen

(Wetterzüge) oder ausreichenden Querschnitt bietende Wetterlütten mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die Entfernung des Arbeitsortes von der Ausmündung des frischen Wetterstromes 4 m nicht übersteigen darf.

§ 77.

Ueberhauen, welche länger als 30 m aufgefahren werden sollen, müssen unter Angabe der für ihre Wetterversorgung zu treffenden Einrichtungen dem Revierbeamten schriftlich bezeichnet werden.

D. Der § 78 erhält folgenden Wortlaut:

Handventilatoren. § 78.

Abf. 1. Handventilatoren dürfen — abgesehen von den Fällen des § 78a Abf. 1 — nur auswärtsweise entweder behufs Verstärkung des einem Ortsbetriebe zugeführten ständigen Wetterstromes oder zur Beseitigung entstandener Schlagwetteransammlungen angewendet werden.

Abf. 2. Ihre Benutzung ist stets nur auf besondere, in das Rechenbuch einzutragende Anweisung des Betriebsführers oder dessen Stellvertreters zulässig.

Abf. 3. Sie müssen im frischen Wetterstrom aufgestellt werden. Dabei ist die Anordnung so zu treffen, daß die zu entfernenden Wetter in den abziehenden Wetterstrom geführt werden, ohne mit dem Wetterzuge in Berührung zu kommen, der zur Versorgung des ventilirten Ortes dient.

Abf. 4. Sollen durch den Ventilator Schlagwetteransammlungen beseitigt werden, so müssen sie in gefahrloser Weise und ohne noch betriebene Baue zu berühren, zum Ausziehen gebracht werden.

§ 78a.

Abf. 1. Die alleinige Benutzung von Handventilatoren zur Bewetterung ist zulässig:

1. für Wetter-

durchhiebe und für Abbaustrecken, jedoch nur bis zu einer Länge von im Ganzen 40 m vom letzten, offenen Durchhiebe, insoweit sie nicht durch den Revierbeamten ausdrücklich untersagt ist;

2. für sonstige Betriebe

nur mit besonderer schriftlicher Genehmigung des Revierbeamten.

Abf. 2. Hierbei ist die Bewetterung mehrerer Ortsbetriebe durch einen und denselben Handventilator unstatthaft; auch muß der Handventilatorbetrieb während der Dauer der Schicht und — bei Unterbrechungen — während 2 Stunden vor Wiederbelegung der Bauabtheilung ständig belegt sein.

Abf. 3. Als Ventilator dürfen nur zuverlässige und kräftige Arbeiter beschäftigt werden. Dieselben unterstehen der besonderen Aufsicht des Ortsältesten, welchem sie jede etwa nothwendig werdende Unterbrechung des Ventilatorbetriebes sofort zu melden haben.

E. An Stelle des § 80 treten folgende Vorschriften:

Wetterthüren. § 80.

Abf. 1. Wetterthüren müssen selbstschließend eingerichtet sein.

Abf. 2. Zwecklos gewordene Wetterthüren sind auszuhängen.

§ 80a.

Wo durch eine Wetterthür ein lebhafter Verkehr stattfindet oder zu erwarten ist, daß durch zeitweiliges Offenstehen einer Wetterthür die Vertheilung des Wetterstromes ungünstig beeinflusst oder die unausgesetzte Zuführung ausreichender Wettermengen (§§ 70 und 70 a) zu Ausrichtungs-, Vorrichtungsortern oder belegten Abbaubetrieben beeinträchtigt werden würde, ist noch eine zweite Wetterthür in solchem Abstände von der anderen anzubringen, daß beim Öffnen der einen die andere geschlossen bleibt.

F. Der § 83 kommt in Fortfall.

Kohlenstaub.

Artikel II.

Der § 59 der Bergpolizei-Verordnung über die Anschaffung u. der Sprengstoffe vom 13. Juli 1895 erhält folgenden Wortlaut:

Abf. 1. In Flözen, in welchen feiner trockner Kohlenstaub sich bildet, ist die Schieferarbeit auch bei Abwesenheit von Schlagwettern erst nach Unschädlichmachung des Kohlenstaubes mittelst gründlicher Durchfeuchtung auf mindestens 10 m Entfernung vom Schußpunkte gestattet.

Abf. 2. Als Sprengstoffe dürfen daselbst weder Schwarzpulver, noch andere langsam explodirende Sprengstoffe verwendet werden; auch die Benutzung von Guhr-Dynamit, Sprengelatine und Gelatine-Dynamit ist nur bei Anwendung von Sicherheitspatronen zulässig.

Abf. 3. Die Befreiung von vorstehenden Bestimmungen ist nach Befinden des Oberbergamts für einzelne Flöze, Grubenabtheilungen und Gruben auf Grund zuverlässigen Nachweises der Ungefährlichkeit des Kohlenstaubes derselben zulässig.

Abf. 4. Bei Aus- und Vorrichtungsarbeiten im frischen Felde ist, wo Kohle im Streckenquerschnitt auftritt, die Schieferarbeit der in Absatz 2 vorgeschriebenen Einschränkung auch bei Abwesenheit von Schlagwettern und Kohlenstaub unterworfen.

Abf. 5. Unmittelbar vor dem Wegthun eines jeden Schusses muß durch sorgfältiges Ableuchten festgestellt werden, daß innerhalb einer Entfernung von 10 Metern Ansammlungen von Schlagwettern nicht vorhanden sind.

Artikel III.

Abf. 1. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

Abf. 2. Für die Ausführung der nach Inhalt des § 74, des § 76 a Absatz 1 und 2 und des Artikel II Absatz 1 derselben nöthigen Einrichtungen kann das Oberbergamt auf Antrag angemessene Fristen bewilligen. Der Antrag ist bei dem Revierbeamten einzureichen.

Breslau, den 10. April 1897.

Königliches Oberbergamt.

Pinno.

Zu vorstehender Polizei-Verordnung wird erläuternd bemerkt:

Zu §§ 70 und 70 a.

Bei Befolgung der Vorschrift des § 70 a Abs. 1 hat die Betriebsleitung des Bergwerks darauf zu achten, daß auch den im Abbau befindlichen Bauabtheilungen ausreichende Mengen reiner Wetter (§ 66 Absatz 1 „der Allgemeinen Bergpolizei-Verordnung“ vom 2. Januar 1888) zugeführt werden. Es muß zu diesem Zwecke erforderlichenfalls eine Verstärkung des Gesamtwetterstroms auch dann bewirkt werden, wenn von dem Oberbergamte die Forderung einer größeren Wettermenge als 2 Kubikmeter auf Grund des § 70 Abs. 2 nicht gestellt worden ist.

Zu § 74 Absatz 1.

„Für sich“ (im zweiten Satze) bedeutet: Die den Bausohlen zugeführten Theilströme dürfen nicht bereits zur Ventilation anderer Sohlen gedient haben.

Zu § 76 Absatz 3 und § 76 b.

Unter „Arbeitsort“ ist in Flözstrecken der Ortsstoß im ganzen Flöz und da, wo das Hangende oder das Liegende nachgenommen werden muß oder die Kohle in mehreren Bänken hereingewonnen wird, der Ortsstoß in derjenigen Bank zu verstehen, in welcher der Einbruch geschieht.

Zu § 76 b.

Es bleibt selbstverständlich gestattet, vor dem Anzünden der Schüsse den letzten Theil des Luttenstranges zu entfernen, insoweit die Beschädigung desselben in Folge der Schießarbeit zu erwarten ist. Sobald es ohne Gefahr thunlich ist, muß aber der Luttenstrang wiederhergestellt werden.

Zu Artikel II.

(§ 59 der Bergpolizei-Verordnung vom 13. Juli 1895 in dessen abgeänderter Fassung.)

Zu Absatz 1.

Die Unschädlichmachung des Kohlenstaubes muß nicht mit Hilfe einer Druckwasserleitung geschehen, vielmehr sind auch andere Mittel zulässig, sofern durch sie eine gründliche Durchfeuchtung des Kohlenstaubes im ganzen Umfang der Strecke auf die vorgeschriebene Länge erzielt wird.

Zu Absatz 3.

Der Nachweis der Ungefährlichkeit des Kohlenstaubes wird nur dann als erbracht angesehen werden, wenn durch Versuche festgestellt ist, daß der Staub selbst bei Anwesenheit von 2 % Grubengas durch einen ausblasenden Pulverschuß von 500 gr Ladung nicht entzündet werden kann. Auch bei Erfüllung dieser Anforderung gilt der Nachweis als erbracht nur so lange, als Sicherheitslampen mit einem Brennstoffe verwendet werden, der einen Prozentgehalt von 2 % Grubengas in der Grubenluft noch sicher anzeigt.

Die Staubproben zu den Versuchen sind unter Aufsicht des Revierbeamten zu entnehmen, von diesem zu bezeichnen und zu versiegeln. Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Versuchsstrecke die Versuche ausgeführt werden sollen, muß von der Bergwerksverwaltung

dem Revierbeamten so zeitig angezeigt werden, daß dieser in der Lage ist, den Versuchen beizuwohnen. Ueber ihr Ergebnis ist in jedem Falle eine Bescheinigung des Leiters der Versuche dem Revierbeamten vorzulegen.

Breslau, den 10. April 1897.

Königliches Oberbergamt.

P i n n o.

18) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die Allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Polizei-Bezirks Riesenburg Folgendes verordnet:

§ 1. Werkstätten und Lagerräume, in denen Nahrungs- und Genussmittel zubereitet oder aufbewahrt werden, dürfen als Schlafstätten, wenn auch nur vorübergehend, nicht benutzt werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Haft bis zu 3 Tagen tritt, bestraft.

Riesenburg, den 24. Februar 1897.

Die Polizei-Verwaltung.

19) Polizei-Verordnung

betreffend die Errichtung von Schweineställen etc. in Schönsee.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den zur Zeit mit Hausnummern versehenen Theil des Gemeindebezirks Schönsee verordnet, was folgt:

§ 1. Kleine Ställe aus Holz, Stroh oder anderem leicht brennbaren Material, welche hier zum Unterbringen von Schweinen, Ziegen, Brennmaterial etc. dienen, dürfen ohne polizeiliche Erlaubniß nicht errichtet werden.

§ 2. Alle dergleichen Ställe, welche bisher ohne polizeiliche Erlaubniß errichtet worden sind, müssen bis zum 1. Juli d. Js. abgebrochen werden, sofern nicht die Polizei-Verwaltung die Erlaubniß zum Fortbestehen derselben erteilt.

§ 3. Schweiniegärten und Schweinebuchten unter freiem Himmel oder in Räumen mit offenen Wänden dürfen nicht mehr angelegt und die bestehenden müssen bis zum 1. April d. J. beseitigt werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schönsee, den 20. Februar 1897.

Die Polizei-Verwaltung.

20) Nachdem die Strafe von Schloppe nach Birk-

holz und die Poststraße Seitens der königlichen Forstverwaltung mit einer Lehm-Riesbahn versehen ist, beabsichtigt diese, den Weg von der Chaussée nach der oben genannten Birkenholzer Straße durch Jagden 197 und 198 der königlichen Oberförsterei Schloppe nunmehr einziehen zu lassen.

Diesem Vorhaben wird Folge gegeben werden, wenn hiergegen auf dem Amt Schloppe nicht bis zum 21. Mai cr. begründete Einwendungen erhoben werden. Oberförsterei Schloppe, den 17. April 1897.

Der Amtsvorsteher.

21) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Franz Emil Kessler, Spänglergehülfe, geboren am 13. März 1869 in Dresden, ortsangehörig zu Mörfau, Bezirk Aussig, Böhmen, wegen schweren Diebstahls im Rückfalle (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 4. März 1895), vom königlich bayerischen Bezirksamt zu Bamberg II, vom 1. März d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Roman Josef Brenning, Bäcker, geboren am 12. November 1861 zu Joachimsthal, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 24. Februar d. J.
2. Michael Brzujszek, Arbeiter, geboren am 25. April 1853 zu Jannica, Bezirk Tarnobrzik, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 3. Februar d. J.
3. Leonhardo Strento, Erdarbeiter, 30 Jahre alt, geboren zu Comelico, Superiore, Provinz Belluno, Italien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landes-Kommissär zu Mannheim, vom 9. März d. J.
4. Thomas Fucik, Tagelöhner, geboren im Jahre 1843 zu Zernowitz, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich bayerischen Bezirksamt zu Passau, vom 17. Februar d. J.
5. Michael Gruda, Pferdeflecht, 28 (26) Jahre alt, geboren zu Kufow, Bezirk Saybusch, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen schweren Diebstahls und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 7. Dezember v. J.
6. Adam Gustav Heller, Fabrikarbeiter, geboren am 13. Mai 1868 zu Leitmeritz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, Landstreichens und Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen, vom 2. Febr. d. J.
7. Johann Hufnagel, Tagelöhner, geboren am 21. November 1879 zu Hintertotten, Bezirk Plan,

Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von der königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 26. Februar d. J.

8. Joseph Müller, Hufschmied, geboren am 4. September 1872 zu Philippstorf, Bezirk Schluckenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen, vom 2. Febr. d. J.
9. Ludwig Joseph Bagard, Bergwerksarbeiter, geboren am 19. Februar 1873 zu Lay-St.-Christophe, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg i. G., vom 18. März d. J.
10. Carlo Bertolotti, Buchdrucker, geboren am 14. April 1867 zu Savona, Ober-Italien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Leipzig, vom 4. März d. J.
11. Hermann Heinrich Boffe, Schuhmachergeselle, geboren am 15. oder 18. Februar 1864 zu Delft, Holland, wegen Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Osnabrück, vom 16. März d. J.
12. Joseph Engster, Arbeiter, geboren am 26. Dezember 1876 zu Alvaschein, Bezirk Albulu, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Hildesheim, vom 12. März d. J.
13. Franz de Groot, Maurer, geboren am 26. März 1843 zu Uden, Holland, wegen Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf, vom 16. März d. J.
14. Johanna Hag'n, ledige Verkäuferin, geboren am 28. September 1868 zu Hallein, Salzburg, ortsangehörig zu Ruchl, Salzburg, wegen groben Unfugs, Widerstands gegen die Staatsgewalt, gewerbsmäßiger Unzucht, von der königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 13. März d. J.
15. Carl Horstkötter, Färber, geboren am 12. Oktober 1851 zu Luxemburg, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Trier, vom 17. März d. J.
16. Wenzel Joseph Kerschbaum, Heizer, geboren am 6. Oktober 1861 zu Frohnreit, Bayern, ortsangehörig in Stubenbach, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, wegen Bettelns, vom Stadtmagistrat zu Regensburg, Bayern, vom 28. Januar d. J.
17. Karl Krob, Tagearbeiter, geboren am 18. Februar 1872 zu Lana, Bezirk Schlan, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg, vom 2. März d. J.
18. Ignaz May, Schlachtergeselle, geboren am 20. März 1862 zu Schaffa, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Polizeibehörde zu Hamburg, vom 8. März d. J.

19. Franz Moll, Tagelöhner, geboren am 7. September 1858 zu Elbingenalp, Bezirk Neute, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Laufen, vom 14. Februar d. J.
20. Karl Schmanský, Tagearbeiter, geboren am 2. November 1865 zu Nebotein, Bezirk Olmütz, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 9. März d. J.
21. Heinrich Pfoest, Gärtner, geboren am 12. Juli 1861 zu Ehternach, Luxemburg, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Aachen, vom 27. Februar d. J.
22. Johann Praxl, Schreiner, geboren am 11. Februar 1871 zu Wallern, Desterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Körperverletzung, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Karlsruhe, vom 27. Februar d. J.
23. Emil Ragan, Schlossergeselle, geboren am 26. Mai 1876 zu Graz, Steiermark, Desterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf, vom 25. März d. J.
24. Karl Koithner, Bäcker, geboren am 10. März 1878 zu Böcklabruck, Ober-Desterreich, ortsangehörig in Wimsbach, Bezirk Wels, Ober-Desterreich, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 26. Februar d. J.
25. Franz Sasar, Weber, geb. am 28. März 1872 in Lukawitz, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Fälschung eines Arbeitszeugnisses, vom Königl. bayerischen Bezirksamt Weilheim, vom 5. Febr. d. J.
26. Franz Schmoranz, Webergeselle, geboren am 18. Oktober 1869 zu Deschněji, Bezirk Neustadt an der Mettau, Böhmen, wegen Landstreichens, Diebstahls, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 25. Januar d. J.
27. Alois Scholz, Fleischer, geboren am 9. März 1863 zu Sternberg, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 9. Februar d. J.
28. Anton Stuckley, Fabrikarbeiter, geboren am 2. April 1847 zu Wallisbirken, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Pfarrkirchen, vom 16. Februar d. J.
29. Martin Taubler, Schuhmacher, geboren am 10. November 1841 zu Husinec, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Passau, vom 13. Februar d. J.
30. Johann Trojan, Bahnarbeiter, geboren am 10. Februar 1857 zu Stenovice, Bezirk Pilsen, Böhmen, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 18. Februar d. J.
31. Benzel Weiermüller, Tagearbeiter, geboren am 28. September 1845 zu Schönborn, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 8. Febr. d. J.
32. Josef Weis, Bäcker, geboren am 26. Juni 1869 zu Niederlangenau, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 26. Febr. d. J.
33. Josef Wimmer, Schuhmacher, geboren am 8. März 1868 zu Pehendorf, Bezirk Zwettl, Nieder-Desterreich, ortsangehörig zu St. Leonhard, Bezirk Freistadt, Ober-Desterreich, wegen Bettelns, Bruch der Landesverweisung, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Freiburg, vom 16. März d. J.
34. Wilhelm Winkler, Tagearbeiter, geboren am 13. Oktober 1865 zu Liebenau, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Hausfriedensbruchs, Sachbeschädigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 2. Februar d. J.

22) Personal-Chronik.

Der Herr Minister für Landwirthschaft pp. hat dem Thierarzt Robert Hesse in Neumark die bisher von ihm probeweise verwaltete Kreisthierarztstelle für den Kreis Löbau endgültig verliehen.

Im Kreise Schweg ist der Rittergutsbesitzer, Lieutenant d. R. von Gordon zu Laskowitz zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Laskowitz ernannt.

Im Kreise Schweg ist der Rittergutsbesitzer E. Kasimus zu Niewitschin nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Niewitschin ernannt.

Im Kreise Schweg sind:

- a. der Gutsbesitzer Strumy zu Eichendorf zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Luboschin,
- b. der Gutsbesitzer Willibald Laube zu Biechowko zum Stellvertreter desselben,
- c. der Rechnungsführer Schnee in Jezewo zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Tashau,
- d. der Besizer August Wichert zu Warlubien zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Warlubien,
- e. der Landwirth Emil Mezer zu Dsche zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Dsche II,
- f. der Gutsbesitzer Otto Feilke in Königl. Salesche zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Lubiewo und
- g. der Amtsekretär Sielaff in Königl. Salesche zum Stellvertreter desselben ernannt.

Im Kreise Strassburg ist der Gutsverwalter Max Köhne zu Karbowo zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Karbowo etnannt.

Im Kreise Dt. Krone sind.

- a. der Gutsbesitzer Emil Weise zu Mariensfelde zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Schroz und
- b. der Gutsbesitzer Georg Bahr zu Rosenthal zum Stellvertreter desselben ernannt.

Die durch Versetzung des Försters Deltow erledigte Försterstelle zu Neuhütte in der Oberförsterei Bülowshöhe, ist vom 1. Juli 1897 ab dem Förster Kempka, bisher in der Oberförsterei Lautenburg, definitiv übertragen.

Die durch Versetzung des Försters Kempka erledigte Försterstelle zu Eichhorst in der Oberförsterei Lautenburg, ist vom 1. Juli 1897 ab dem Förster Deltow, bisher in der Oberförsterei Bülowshöhe, definitiv übertragen.

Der Pfarrer Stange in Bischofswerder ist vom 21. April bis zum 24. Mai d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit vom dem Kreis Schulinspektor Lange in Neumark und Strzeczka in Dt. Eylau in den Geschäften der Ortschulinspektion vertreten.

Der Pfarrer Haarland in Riesenkrch ist vom 20. April bis zum 21. Mai d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor Engel in Riesenburg in den Geschäften der Ortschulinspektion vertreten.

Die Ortsaufsicht über die Schulen zu Dt. Brodden, Jesewitz, Rakowitz und Thymau im Kreise Marienwerder, ist dem Königlichen Kreis Schulinspektor von Homeyer in Mewe bis auf Weiteres übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Pfarrer Kurzikowski in Mewe auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Dem Fräulein Helene Prange zu Weidenau

ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirke als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

23) Erledigte Schulstellen.

Die Lehrerstelle an der Schule in Sichts, Kreis Schlochau, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Ratluhn zu Prechlaw schleunigst zu melden.

Eine Hauptlehrerstelle zu Mocker, Kreis Thorn, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Reidel zu Schönsee zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

24) Auktions-Anzeige.

Mittwoch, den 5. Mai d. Js., von 9 Uhr Vormittags ab, sollen hier selbst ungefähr 80 Gestütpferde, bestehend aus Mutterstuten (meistens bedeckt), und 4 jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4 jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zum Verkauf kommenden gerittenen Pferde werden am 3. und 4. Mai von 7 bis 10 Uhr Vormittags unter dem Reiter, sowie sämmtlich an denselben Tagen von 4 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zur Auktion gelangenden Pferde werden am 22. April zum Versand etc. fertig gestellt sein und auf Ansuchen zugesandt werden.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhof Trakehnen wird am 3., 4. und 5. Mai gesorgt sein.

Trakehnen, den 16. März 1897.

Der Landstallmeister.